



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bayern im Bunde.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

bleiben; am 27. Juni wurde er unter Beförderung zum Major und unter Verleihung eines Ehrensäbels zum zweiten Aide-Generalquartiermeister der hannoverschen Armée ernannt. In dieser Eigenschaft fand er während des ferneren Verlaufs des unglücklichen Feldzuges von 1794 noch vielfache Gelegenheit, seinen besonnenen Muth, seine umsichtige Entschlossenheit und seinen rastlosen Eifer durch Rath und That zu bewähren.

Bayern im Bunde.

Mehr als einmal ist der preussischen Politik schon das Loos gefallen, im wahren nationalen Interesse eine antinationale Haltung annehmen, sie wenigstens scheinbar annehmen zu müssen. Als der Fürstentag in Frankfurt zusammentrat, war es keine leichte und gefällige Aufgabe fern zu bleiben und einem ungewohnten überraschenden Vorgehen mit Aufstellung von Forderungen zu antworten, deren Verwirklichung für die überwiegende Mehrzahl der Deutschen in das Reich der Träume gehörte. Als der Tod Friedrichs VII. die schleswig-holsteinsche Frage zur Wende brachte, war es keine leichte und gefällige Aufgabe, dem schönen Anstürmen der wiedererwachten Nation Widerstand zu leisten und eine deutsche Frage zur preussischen herabzudrücken. Mit dem Jahr 1866, mit der Umwandlung der preussischen zur norddeutschen Politik schien die Reihe derartiger Erfahrungen abgeschlossen. Die kurze Geschichte des norddeutschen Bundes zeigt aber wiederholte Beispiele, wo das Bundespräsidium im nationalen Interesse anscheinend einen preussisch-particularistischen Standpunkt zu wahren hatte, und zur Stunde unterliegt ihm der mißliche Beruf, dem mächtigen Andrang nationaler Empfindungen, den stolzen Hoffnungen auf die Wiederkehr alter deutscher Herrlichkeit — wäre diese selbst mehr Traum als Möglichkeit — den kühlen Hinweis auf die rechtliche Lage der Dinge entgegenzusetzen.

Wie kommt es, daß die preussische Politik sich immer aufs neue in eine Lage gebracht sieht, die für eine weniger zähe und nüchterne Staatskunst höchst gefahrbringend wäre, die es vielleicht auch für die preussische Politik bereits gewesen ist? Trägt sie selbst Schuld oder liegt es in der Deutschen Eigenart begründet, oder ist die Halbheit unserer staatlichen Verhältnisse die Ursache? Man geht wohl nicht irre, dem Zusammenwirken verschiedener Umstände die Erscheinung zuzuschreiben und ihr Aufhören erst mit der Vollendung der nationalen Reform zu erwarten. Erfreulich ist es und ein Zeichen zunehmender politischer Erkenntniß, daß die Verstimmung über solche natio-

nale Fehlgriffe mehr und mehr abnimmt, daß die Nation sich das Talent ihres leitenden Staatsmanns aneignet, mit den gegebenen Größen zu rechnen, von den gegebenen Voraussetzungen aus dem Ziele* zuzustreben.

Die politische Beweglichkeit, die sich in dieser Zeit raschen Werdens und Gestaltens in unserm Volke zeigt, tritt augenblicklich wieder hervor. Kaum ist der norddeutsche Bund unter großen Mühen und durch eine seltene Günst der Verhältnisse begründet, kaum hat er die Feuertaufe erhalten und seine staatliche Tüchtigkeit in einem Kampf ohne Gleichen, dessen Sieg wesentlich und vor allem ihm zu danken, bewährt, und schon werden Zweifel laut, ob der eben im Festen begriffene Kern deutscher Staatlichkeit nicht einem neuen noch unerkannten Staatswesen Platz machen sollte. Die Zweifel sind gewiß von lauterer nationaler Gesinnung eingegeben; wenn man ihnen aber Folge gäbe, was sollte werden? Ein einfacher Tausch der Namen verlangt keinen Vorgang, der auf Verleugnung der kurzen rühmlichen Geschichte des norddeutschen Bundes hinausläufe. Eine Veränderung der Verhältnisse, könnte sie von nationaler Seite wirklich gewollt sein? Treten wir der Frage, über die nicht überall die wünschenswerthe Klarheit herrscht, näher.

Die Schöpfung des norddeutschen Bundes hat wie alles Neue viele Anfechtung zu erfahren. Den einen ist der neue Staat zu stark, den andern zu schwach gestaltet, den einen zu viel, den andern zu wenig politisch neuernd. Das nur in Erscheinung getretene Gebilde soll die Vollendung altbestehender Staaten aufweisen; es soll auch seinen Einsassen alsbald darin heimisch sein. Die größten Forderungen werden an das schwierigste Werk, an das künstlichste Staatswesen gestellt, man fragt wenig, ob die Forderungen wirklich erfüllbar sind, ob nicht alles oder außerordentlich viel erfüllt ist, was in der knappen Spanne von drei Jahren erfüllt werden konnte. Der neue Staat hat, obschon gemeinwichtige Neuerungen wie die Regelung von Maß und Gewicht noch nicht in Wirksamkeit gesetzt, so viel geschaffen, daß einfache Rückkehr zu den alten Verhältnissen überall unmöglich wäre. Müßten wir den norddeutschen Bund wieder aufgeben, erst dann würden wir vollständig erfahren, was wir in ihm zu Wasser und zu Lande, nach außen und nach innen besitzen.

Der Werth des Bundes wird nicht so verkannt, daß man ihn einfach zerschlagen wissen wollte. So weit gehen bloß die Politiker von äußerster Stellung, die jeder staatlichen Gestaltung bisher die Mitwirkung versagten. Aber man will den Bund anders gestaltet sehen, man verlangt Verfassungsänderungen, und wenn die Blätter richtig berichten, werden diese nicht allein von Parteiführern und Parteien, sondern auch von Regierungen im Süden verlangt und zu Bedingungen ihres Eintritts in das Bundesverhältniß, mithin zu Bedingungen des Gelingens der nationalen Reform, unseres Sieges-

preises, gemacht. Bezeichnet wird diese Art Verfassungsänderungen nicht und so läßt sich nicht über sie urtheilen. Die Andeutungen, die von München her (Mugsburger allgemeine Zeitung Nr. 260, S. 4125) darüber in die Oeffentlichkeit gedrungen, bieten lebhaftes Interesse, ermangeln jedoch vorläufig einer zuverlässigen Unterlage.

Die Verfassungsänderungen, die aus den Parteien heraus gefordert werden, tragen doppelten Charakter. Die eine Partei will den Bund in allgemein politischer Beziehung entwickelt oder erweitert sehen, die freiheitlichen Rechte sollen vom Bunde gewährt oder gewährleistet werden, die Bundesverfassung soll die Grundrechte der Bürger aufnehmen und unantastbar machen. Es ist kaum zweifelhaft, daß die Vertreterzahl dieser Partei eher ab- als zunimmt. Das Beispiel von Mecklenburg lehrt, daß der mittelbare Einfluß des Bundes und der Bundesgesetze stark genug ist, um auf die inneren Verhältnisse des Landes einzuwirken und ihre Ausgleichung mit denen der übrigen Bundesstaaten zur Nothwendigkeit zu machen. Wenn der Einfluß langsamer zur Geltung gelangt, ist dies in der Natur der Sache begründet.

Die andere Partei will den Bund partikularistisch — dürfen wir noch sagen entwickelt? — sehen. Ihr Programm faßt sich weniger in offene positive Forderungen, als in die verhüllte Forderung, positiv nichts zu machen, zusammen. Ihnen scheint, um ein Bild des Grafen Bismarck zu benutzen, der Bund ein Uhrwerk zu sein, das nicht nach seinen eigenen Gesetzen, sondern nach ihrem Belieben und Gefallen eingerichtet wird und geht. Neben anderen Mißverständnissen, in denen sie sich befinden, sind sie im gänzlichen Mißverständniß über die dem Bunde innewohnende staatliche Macht, über das großartige Leben, das rasch und unaufhaltsam das kaum zusammengesetzte Volksganze zu durchströmen beginnt.

Dem Verlangen nach Abänderung der Bundesverfassung liegt theils Unbefriedigung, theils versteckter Widerwille gegen die zusammenfassende einheitliche Macht des Bundes unter. Nicht daß man einem andern Ziel zustrebte, man fühlt, daß der norddeutsche Bund deutsche Aufgaben vollbringt und deutsche Arbeit verrichtet, man fühlt wohl auch, daß ihm besondere Bedingungen gestellt sind, denen er, entgegen den Forderungen der Lehre und der überlieferten Anschauungen, genügen muß. Allein die Neigung den Staat nicht zu nehmen, wie er ist, sondern wie er sein, ja er nach der eignen persönlichen Ansicht sein soll, bringt sich zur Geltung, sie würde wie schon manches Mal von empfindlichem Nachtheil sein, wenn nicht der Zwang der Lage zur Niederhaltung jedes nicht völlig berechtigten Zweifels, Bedenkens und Anstands nöthigte.

Ein solcher Zweifel und Anstand, ein solches Bedenken besteht und bildet,

wie nicht zu leugnen, den Kern der schwebenden Frage, den Mittelpunkt, um den sich alle Verhandlungen und Erörterungen bewegen und bewegen müssen. Es ist das Verhältniß Bayerns im Bunde. Denn daß es in denselben eintritt, eintreten muß, ist, so scheint es, außer Frage. Selbst wer die Mainlinie für kein nationales Unglück, wer sie als politische Combination betrachtete, welche die Einigung der Nation nur fördern, nicht hemmen konnte, wer die deutsche Einigung auf langsamere Weise sich vollziehen zu sehen gewünscht hätte, kann sich der Einsicht nicht verschließen, daß die Mainlinie als solche gefallen, daß das nicht auf einmal vollbrachte oder zu vollbringende, sondern allmählig fortzuführende Werk der Einigung einer neuen politischen Combination bedarf, daß die scheinbar in unberechenbarer Ferne liegende Gründung des deutschen Staats wie durch magische Gewalt herangerückt, nicht länger aufzuhalten ist. Wie Bayern im Bunde stehen soll, die Frage ist offen und nicht leichter Hand zu beantworten.

Kein nicht einfach von der Woge des Augenblicks getragener Politiker kann sagen, daß Bayern rein auf dem Fuß der andern Bundesstaaten dem Bunde eingeordnet werden soll. Der Krieg hat uns nach außen geeinigt und soll uns zur Einigung nach innen führen, aber er hat diese Einigung nicht über Nacht ins Leben rufen können. Regimenter und Heere folgen dem befehlenden Wort und das gemeinsame Werk, die gemeinsame Anstrengung, der gemeinsame Erfolg, Sieg und Ruhm gründen rasch die Gemeinschaft und Waffenbrüderschaft, welche „dunkel- und hellblaue Preußen“ heute verbindet. Ihre Rückwirkung auf die Gesamtbeziehungen ist nicht hoch genug zu veranschlagen. Wenn einmal ernste Tage über das Vaterland hereinbrechen wenn, was Gott abwenden möge, innere Gegensätze das geeinigte Volk theilen wollen, wird die Erinnerung an Wörth und Sedan versöhnend und mahnend vorschweben. Alles Hochgefühl des Augenblicks kann aber nicht vergessen machen, wie fern Norden und Süden von einander noch vor wenig Monaten schienen, wie verschieden Norden und Süden von einander sind, wie verschieden sie selbst das gleiche Ziel der nationalen Einigung betrachten. Während sich im Norden der Gedanke des deutschen Königthums Bahn gebrochen und die Neigung schwindet, danach auszuschaun, ob um den Kyffhäuser Raben fliegen, will der Süden mit der ihm örtlich näheren großen Vergangenheit nicht brechen und das Reich wieder aufrichten, das ihm in so vielen Kriegen so viele Wunden schlagen ließ, das ihn so an Land und Leuten verringerte. Die lange Trennung erklärt die Verschiedenheiten zur Genüge, die kurze Vereinigung im Felde hat sie nicht beseitigen können.

Wie soll Bayern im Bunde stehen?

Der Münchener Politiker will das Interesse der Krone Bayerns — at last, not at least — durch Zuweisung eines Veto bei Verfassungsänderungen

gewahrt sehen. Er nimmt für seinen Staat ein Recht in Anspruch, das selbst dem Bundespräsidium nicht zusteht. Der leitende Gedanke ist klar; die natürliche Expansionskraft des deutschen Bundesstaats soll von Anfang gehemmt sein. Man vergegenwärtige sich die Wirkungen des Veto! Die unmittelbaren Wirkungen eines solchen Verbotungsrechts wollen weniger als die unmittelbaren sagen. Fällt das Schwert nieder, mit dem einem vielleicht mühevoll geschaffenen Werk der Lebensfaden zerschnitten wird, ist für jedermann offenkundig, was und wie es geschah. Das Schwert läßt sich aber auch in der Hand halten, um es in jedem Augenblicke niederfallen zu lassen, man kann drohen es niederfallen zu lassen, man kann durch diese Drohung einen gebietenden Einfluß üben. Es ist nicht gesagt, daß der Einfluß geübt, daß die Drohung angewendet wird, es ist nicht zu bestreiten, daß der Einfluß geübt, daß die Drohung angewendet werden kann und bei öffentlichen Einrichtungen ist nicht danach zu fragen, was mit ihnen und durch sie gemacht wird, sondern was mit ihnen und durch sie gemacht werden kann. Sollen einem solchen Mißbrauch diplomatische Mittel der Präsidialmacht vorbeugen, ist dem beanspruchten Recht von vornherein die volle Berechtigung abgesprochen und dasselbe zu einem Scheinrecht gestempelt. Man erkennt seine innere Unvereinbarkeit mit der gegebenen Staatsform an, man giebt Preis, was bei einer Verfassung vor allem angestrebt werden muß, die Klarheit und Greifbarkeit des Rechts.

Es kann nicht eingewandt werden, daß dem Bundespräsidium ein beschränktes Veto für Heeres-, Flotten-, Zollangelegenheiten in dem Sinne zustehe, „daß, im Fall der Meinungsverschiedenheit im Bundesrath die Stimme des Präsidiums den Ausschlag gebe, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspreche“. Bei diesem Präsidialacte handelt es sich überwiegend um Gesetzgebungs- und Verwaltungsrecht, an zweiter Stelle um Verfassungsfragen. Es ist auch kein unbeschränktes, kein unbedingt verbotendes, bloß ein verhinderndes, man könnte sagen, ein erhaltendes Veto. Uebrigens wird schon seine Zulässigkeit wissenschaftlich in Frage gezogen und — wir stellen dahin, mit welchem Recht — angenommen, daß seine Ausübung „ein Internum im Schooße des Bundesrathes, eine Differenz im Kreise der souveränen Glieder des Bundes sei, die auch lediglich innerhalb dieses Kreises zum Austrag gebracht werde“ (G. Meyer). Die Verlautbarung der Vetoeinlegung des Bundespräsidiums wird nach den bisherigen Erfahrungen und bei der richtigerweise beliebten öffentlichen Behandlung der Bundesangelegenheiten schwerlich unterbleiben können.

Manches Bedenken läßt sich noch gegen das bayrische Verfassungsveto erheben. Warum soll es nicht auch den andern Südstaaten zustehen? warum auf Verfassungsfragen beschränkt sein? Ausführungsgesetze können die Selbstständigkeit der Einzelstaaten materiell viel mehr schädigen, als Verfassungs-

erweiterungen. Am durchschlagendsten scheint das politische Bedenken, daß die Führung eines Veto die Stellung des vetoberechtigten Staats im Bunde, und vielleicht zu seinem eigenen Nachtheil, verrückt. Das Veto begründet eine Art unberechenbaren, weil nicht von Bundes-, sondern Sonderinteressen, möglicherweise sogar von bloß eingebildeten Sonderinteressen geregelten Uebergewichts, das die im Bundesstaat ohnehin so schwierige Ausgleichung der entgegenstrebenden Kräfte noch erschwert, sie selbst gefährdet.

Das Verlangen des Münchener Politikers geht von einem richtigen Grundgedanken aus, ohne für denselben die richtige Verwirklichung zu finden. Ein Staat von Bayerns Größe soll und muß eine andere Stellung, einen andern Einfluß im Bunde haben, als eine Hansestadt. Der Canton Zürich steht in der Eidgenossenschaft anders da als der Canton Uri. Diese Stellung, dieser Einfluß sind aber bedingt durch Einordnung, uneingeschränkte Einordnung in den Bund. Der Bund muß die Stellung, den Einfluß vermitteln, von ihm muß jene sich herleiten, auf ihn dieser sich gründen. Wie der Staat nichts in seinem Bereich duldet, was sich nicht ihm ein- und unterordnet, darf der Bund nichts dulden, was ihn nicht ganz als Obergewalt über sich anerkennt. Ist dies jedoch der Fall, kann einem Staate wie Bayern auch eine weiter gehende Sonderstellung eingeräumt werden, als wie sie der Münchener Politiker ins Auge faßt.

Im Widerspruch mit dem sonst herrschenden Streben nach Individualisierung, Ausprägung der Besonderheiten, unschematischer Behandlung des Verwaltungsstoffs ist die Ansicht verbreitet, die Bundesgesetzgebung könne und müsse sammt und sonders einheitlich gestaltet werden. Der die Nation erfüllende Zug zur Einheit verleitet zu unmöglichen Forderungen. Die norddeutsche Gesetzgebung hat in mehr als einem Fall gezeigt, daß sich schon in dem von Natur und in Folge der vorangegangenen Entwicklung einheitlicheren norddeutschen Bundesgebiet nicht einfach Alles über einen Kamm scheeren ließ. Das Handelsgesetzbuch, das doch eine Reihe von Jahren tatsächlich deutsches Recht, ist zum Bundesgesetz erklärt worden, indem gewisse Rechtsbestimmungen particularen Ursprungs vorbehalten wurden. Die Bundesgewerbeordnung hat verschiedene wesentliche Punkte der Landesgesetzgebung überlassen, ebenso das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Die Gerichtsverfassung wird nicht anders verfahren können, wenn sie auch nur für Norddeutschland beschlossen werden sollte. Die Leichtigkeit, mit der die Bundesgesetzgebung bisher arbeitete, brachte die Schwierigkeiten, die sie überwinden mußte, nicht zu vollem Bewußtsein. Diese würden sofort hervortreten, wenn die Bundesgesetzgebung die richtige Fühlung verlöre, wenn sie einzelstaatliches Detail in ihren Bereich ziehen wollte. Damit ist selbstredend nicht gesagt, daß die Bundesgesetzgebung gesetzgeberische Programme aufstellen

und die Ausführung Landesstatuten — wenn davon wie von Provinzial-, Kreis-, Ortsstatuten zu sprechen — überlassen soll. Wie man über Statuten — bei denen das die Gesetzgebung entlastende Moment gegenüber dem die Verwaltung belastenden wohl zu sehr hervorgehoben wird — denken mag, ihre Uebertragung auf die Gesetzgebung im Bundesstaat erscheint unzulässig, weil sie die an sich starken centrifugalen Strebungen in gefährdender Weise verstärkt. Je künstlicher die Bundesstaatsform ist, desto einfacher, übersichtlicher, knapper muß die Bundesgesetzgebung sein, soll das Staatswesen überall seinen Zweck erfüllen; die Bundesgesetzgebung hat die leitenden wie diejenigen ausführenden Bestimmungen, die allgemein sein können, zu umfassen. Welche von den letzteren das sind, ist Frage des Falls, die mit staatsmännischem Tact beantwortet sein will.

Mit dieser Aufgabe der Gesetzgebung im Bundesstaat ist, wie die Fälle der norddeutschen Gesetzgebung lehren, nicht unverträglich, einzelstaatliche Besonderheiten zu erhalten, mögen sie in Rechtsnormen oder Formen bestehen. Die herrschende einheitlichende Richtung darf, selbst wenn sie es könnte, nicht ausschlaggebend sein, die nationalpolitische Rücksicht muß im einzelnen Fall den Entscheid geben. Auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung, und auf ihm vielleicht mehr als auf jedem andern Gebiet, hat die Verständigungspolitik das entscheidende Wort zu sprechen, deren Vorzeichnung, Ein- und Durchführung nicht zu den kleinsten oder unwesentlichsten Verdiensten des norddeutschen Bundeskanzlers gehört und welche die einzig mögliche Bundespolitik ist. Die Parteigegegensätze eines Staats lassen sich durch Mehrheitsbeschlüsse austragen, die eines Bundesstaats, wenn sie erst die Regierungen ergriffen, auf friedlichem Wege nicht schlichten. Was war der nordamerikanische Bürgerkrieg als das Austrägalgericht über eine Verfassungsvertrügheit? Spricht jene Verständigungspolitik für Erhaltung einzelstaatlicher Besonderheiten, würde es unpolitisch sein, ihr bloß aus Rücksicht auf die einheitlichende Richtung entgegenhandeln zu wollen. Das Bundesinteresse als das stärkere ist und bleibt vorherrschend, es kommt selbst dann zur Geltung, wenn dem Einzelstaatsinteresse Genüge geschieht. Das wahre Bundesinteresse besteht nicht darin, daß die Einzelstaatsinteressen niedergehalten, unterdrückt werden, sondern darin, daß sie, soweit keine Schädigung wesentlicher Bundesinteressen statthat, ihren Ausdruck erhalten.

Die Bestimmung solcher Besonderheiten, ihre Ausscheidung aus der Menge bloß vermeintlicher Eigenthümlichkeiten, ihre Anpassung an die nothwendigerweise aufrechtzuhaltende allgemeine Rechtseinheit ist nicht leicht. Es ist zu fragen, ob diese und jene Besonderheit den Werth und die Bedeutung, die ihr beigelegt worden, in sich trage. Mancher Rechtsatz, der unantastbar und hochnützlich schien, ist bei genauerer Prüfung als entbehrlich und

schädlich erkannt worden. Die Gewohnheit, die gewohnheitsmäßige Anschauung spielt im Recht ebenfalls eine Rolle. Dies sind aber Bedenken, die im einzelnen Fall zu erörtern, die nicht gegen die vorschwebende Einrichtung im Allgemeinen zu erheben sind. Das wider diese sprechende Bedenken, der einheitlichenden Richtung geschehe zu sehr Abbruch, wird vielfach aufgestellt, eifrig vertreten werden, es ist jedoch in dieser Allgemeinheit nicht für stichhaltig anzusehen. Nur um einzelstaatliche Besonderheiten, die den leitenden Bundesinteressen nicht entgegenstehen, soll es sich handeln, nicht um solche, die den Zweck des Bundes nützlich machen oder doch abschwächen.

Wie bei der norddeutschen Gesetzgebung werden die gesetzgebenden Factoren des Bundes ausschließlich über Zulassung oder Nichtzulassung von Besonderheiten zu befinden haben. Hierin liegt das bestimmende Merkmal der vorschwebenden Einrichtung, die sich streng innerhalb der Bundesphäre hält und für keinen außer dem Bunde stehenden Einfluß Platz läßt. Dieselben Factoren, welche die Bundesgesetze beschließen, beschließen auch, was von diesen Gesetzen unberührt oder der Einzelregierung vorbehalten sein soll. Die Wahrung des Bundesinteresses ist von selbst gegeben, aber auch die Wahrung der Einzelstaatsinteressen wird vermöge der Bildung und Zusammensetzung der Bundesfactoren gesichert. Wer sagt, daß bei diesen die einheitlichende Richtung zu stark vertreten sei und für die Einzelstaatsinteressen kein hinreichender Spielraum mehr übrig bleibt, mag sich durch die norddeutschen Fälle eines besseren belehren lassen. Mit der allgemeinen Behauptung des Gegentheils ist nichts bewiesen. Für einen Staat wie Bayern scheint es aber nicht zu genügen, daß ihm die Möglichkeit zur Erhaltung von Besonderheiten seiner Gesetzgebung eröffnet wird, für ihn scheint ein greifbares Recht, ein Antragsrecht, um es so zu nennen, erforderlich zu sein. Ohne die Bedeutung eines solchen Rechts überschätzen zu wollen, kann darin ein Auskunfts mittel, das über die Schwierigkeiten der Lage hinweg hilft, gefunden werden.

Das Antragsrecht würde den Sinn haben, daß die bayrische Regierung, sei es unter oder ohne Mitwirkung des Landtags, an die Bundesfactoren den förmlichen Antrag zu richten berechtigt wäre, ein bestimmtes Bundesgesetz, sei es ganz oder theilweise, sei es für das ganze Königreich oder für die altbayerischen Landestheile für nichtbestehend zu erklären, mit anderen Worten Bayern von der Rechtseinheit des Bundes insoweit auszuschließen. Betrachten wir die Einzelheiten, um ein Urtheil über das Recht zu gewinnen.

Das Recht der Antragstellung würde weder ein Forderungsrecht noch eine Zusicherung der Gewährung enthalten. Kein Forderungsrecht, denn der Antrag würde keine Anwartschaft auf Gewährung in sich schließen, keine Zu-

sicherung der Gewährung, denn die Gewährung würde im freien bundesmäßigen Ermessen der Bundesfactoren stehen. Dennoch möchte das Recht nicht wirkungslos sein. Ein Staat wie Bayern würde, wenn wir von den etwas chaotisch hin- und hergehenden Meinungsäußerungen des Tages absehen und uns das Getriebe des künftigen Bundes mit dem mächtigen Schwungrad seines Reichstags vergegenwärtigen, gewiß nicht leicht von einem Rechte unzeitigen Gebrauch machen, dessen unzeitiger Gebrauch ihn vor der Nation der bundeswidrigen Gesinnung bezichtigte und wahrscheinlich nicht einmal zum Ziel gelangen ließe. In der Bedingtheit des Rechts würde der Werth desselben für den Bund liegen, möchte sie auch seinen Werth vom bayrischen Standpunkt erheblich verringern. Die Bundesfactoren hätten, wenn das Antragsrecht nicht auf dem Papier stehen sollte, in jedem Fall, wo Bayern davon Anwendung machte, umsichtig zu prüfen, ob die allgemeinen Bundesinteressen die beantragte Erhaltung bayrischer Besonderheiten gestatteten. Die Verständigungspolitik würde dabei ihre Dienste zu leisten haben. Ueberzeugten sich die Bundesfactoren, daß der Antrag zu weit ginge oder unstatthaft wäre, hätten sie die allgemeinen Bundesinteressen zur Geltung zu bringen, ohne auf Widerstreben Bayerns zu achten. Die Einheitlichkeit der Bundesgewalt bliebe gewahrt, indem dem zweitgrößten Bundesstaat eine Ausnahmestellung im Bunde gesichert würde.

Man könnte zweifeln, ob von dem Antragsrecht oft Gebrauch zu machen sein und oft Gebrauch gemacht werden würde. Ueber das erstere ließe sich schwerlich mit Sicherheit im voraus entscheiden. Der Versuche mit einer allgemein deutschen Gesetzgebung sind noch zu wenige, um die Erfolge der einheitlichenden Richtung vorher berechnen zu können. Je nachdem sie sich gestalten, würde der Gebrauch des Antragsrechts für Bayern entbehrlich oder nothwendig sein. Nicht selten erweist sich ein Recht, auf dessen Erlangung oder Einräumung vorzügliches Gewicht gelegt wurde, praktisch von wenig oder keiner Bedeutung, nicht selten gewinnt umgekehrt ein Recht, das für unscheinbar oder selbstverständlich galt, praktisch große einschneidende Bedeutung. Hier gibt die Entwicklung der Verhältnisse den Ausschlag. Hinsichtlich des bayrischen Antragsrechts wäre die Vermuthung wohl gestattet, daß sein mittelbarer Einfluß bedeutender als sein unmittelbarer sein würde. Es würde auf Bayerns Eigenthümlichkeiten von vorn herein besonders Rücksicht nehmen, es würde die Gesetzentwürfe aus preussischen, die sie in der Hauptsache bisher waren, zu bayrisch-preussischen gestalten, es würde die Vereinigung des wesentlich norddeutschen mit dem wesentlich süddeutschen Standpunkt erstreben lassen. Hinderungen im Fortgang der Bundesgesetzgebung wäre nicht zu besorgen, da das bayrische Antragsrecht kein wirkliches, sondern bloß ein bedingtes Veto pro sua parte von lediglich modificirender Natur darstellen würde.

Das Vorherrschende der streng einheitlichen Richtung erscheint einer Rechtsform nicht günstig, die auf den ersten Anblick den Eindruck der Halbheit hervorbringen kann und, wie nicht zu läugnen, ein Zugeständniß an die Sonderneigungen Bayerns enthalten würde. In dieser hochgehenden Zeit, wo sich die höchsten kriegerischen Erwartungen nicht nur erfüllen, wo sie weit übertroffen werden, wo die Nation wie auf einmal sich zusammenschließt und die Einigung greifbare Gestalt gewinnt, in dieser Zeit ist es für nicht wenige eine Thorheit, von Zugeständnissen zu sprechen und wenn sie auch denen gemacht würden, mit denen wir als Brüder und wie Brüder in dem neuen gemeinsamen Staatswesen leben wollen. Das gesteigerte nationale Verlangen läßt die verbende Kraft übersehen, die der norddeutsche Bund, man sage was man wolle, in hohem Maße bewiesen hat, die der deutsche Bund in noch höherem Maße beweisen wird. An den Grundfesten, an den Grundlagen der Einigung darf nicht gerüttelt werden. Ein Bau, der den Stürmen einer Weltpolitik trohzen soll und trohzen muß, darf nach außen keine ungleiche Fuge, keinen losen Stein bleiben lassen. Aber ist es ebenso unentbehrlich, daß das Innere überall ein und dasselbe Gesicht, eine und dieselbe Einrichtung zeigt? Ist es nicht natürlich, den innern einheitlichen Ausbau erst nach und nach erfolgen zu lassen? Ist es nicht geboten, das Außere zunächst mit Aufwand aller Kraft, unter Bringung aller irgend möglichen Opfer der Vollendung zuzuführen, diese wegen im Verhältniß minder bedeutender Bedenken über das Innere nicht aufzuhalten? Das Bewußtsein unserer hochbegünstigten wie hochgefährdeten Lage ist überall rege. Die wichtigste innere Tagesfrage, die Stellung Bayerns im Bunde, muß zu einer gedeihlichen, Bund und Land dienlichen Lösung gelangen.

Ludwig Häusser's Stellung unter unseren Historikern.

Gesammelte Schriften von L. Häusser. I. Bd. Zur Geschichts-Literatur. Berlin Weidmann'sche Buchhandlung. 1869.

Man sagt wohl unsern größten Dichtern und Künstlern nach: was man so ihre Werke nenne, darin gehe doch ihr Wesen und ihre Bedeutung noch lange nicht auf; weit mehr als bei den ersten Geistern anderer Nationen müsse man auch sonst noch nach ihren Meinungen, Entwürfen und Handlungen forschen; erst ihr Leben sei das ganze Kunstwerk, davon all ihre wunderbaren Leistungen auf dem Gebiete ihres Schaffens doch nur Stücke darstellten. Mit den deutschen Gelehrten steht es meist anders; wie oft liegt